



Schweigepflicht und Informationsaustausch in der Schulsozialarbeit (SSA)

Schulsozialarbeit ist relativ ein neuer Beruf im Schulhaus – die meisten Eltern haben deshalb keine eigenen Erfahrungen damit. Weil es bei der SSA oft um vertrauliche Informationen geht, möchten wir einen Überblick geben bezüglich dem Umgang mit Daten und zum Informationsfluss.

Ausgangslage

- Die Schulsozialarbeit begleitet Schülerinnen und Schüler im Prozess des Erwachsenwerdens und unterstützt Kinder und Jugendliche, Eltern, Bezugspersonen und Lehrpersonen bei sozialen Fragen aus Schule, Familie oder Freizeit (z.B. Konflikte, Krisen, Integration). Ziel ist es die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen ernst zu nehmen, ihnen ein offenes Ohr zu schenken und gemeinsam das weitere Vorgehen festzulegen.
- Im Rahmen der Schulsozialarbeit dürfen Personendaten erfasst werden, soweit diese zur Erfüllung des Auftrags benötigt werden. In diesem Rahmen werden Akten geführt, welche grundsätzlich nach Beenden der obligatorischen Schulzeit vernichtet werden. Auch Besprechungen und Absprachen mit Eltern werden in den Akten festgehalten.

- **Melden sich Kinder selbstständig bei der SSA**, so liegt das Informieren der Eltern im Ermessen der SSA und hängt auch von der Einwilligung des Kindes ab. Ein wichtiger Faktor ist dabei die Urteilsfähigkeit, also die Einschätzung, ob ein Kind die Folgen einer Handlung / eines Entscheides abschätzen kann.

Vereinbaren Eltern für ihr Kind einen Termin ausserhalb der Schulzeit bei der SSA, wird gemeinsam besprochen, ob die Lehrperson darüber informiert werden soll oder nicht.

Organisiert eine Lehrperson für ein Kind einen Ersttermin bei der SSA, so werden die Eltern in der Regel im Vorfeld von der Lehrperson darüber informiert. Meldet die Lehrperson mehrere Kinder wegen eines Gruppenkonflikts bei der SSA an, erfolgt in der Regel keine vorgängige Information an die Eltern. Ob nach dem Termin eine Information nötig ist, wird mit den Kindern thematisiert und zwischen Lehrperson und SSA vereinbart.

Schweigepflicht (Amtsgeheimnis) und Akteneinsicht

- Informationen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Ausnahmen dazu werden im nächsten Abschnitt erläutert.
- Die Kinder dürfen ihre Akten jederzeit einsehen.
- Die Eltern dürfen die Akten mit Einverständnis des Kindes, oder je nach dem in Vertretungsfunktion, einsehen. Ist das Kind urteilsfähig (kann also die Folgen einer Handlung / eines Entscheides abschätzen), so darf es bei persönlichen Themen eigenständig entscheiden, welche Informationen weitergegeben werden dürfen. Bei der Herausgabe muss die SSA abwägen zwischen dem Recht der Eltern auf Information und dem Schutz der Rechte des Kindes (Privatsphäre, Selbstbestimmungsrecht und Kindeswohl). Die elterliche Fürsorgepflicht darf dadurch aber nicht verunmöglicht werden.
- Lehrpersonen und die Schulleitungen dürfen die Akten nicht einsehen.

Ausnahme bei der Schweigepflicht

- Für die Weitergabe von Daten an Dritte braucht es eine mündliche oder schriftliche Einwilligung. Die Entbindung der Schweigepflicht wird bei Urteilsfähigkeit in der Regel vom Schüler / von der Schülerin selbst erteilt. Ist das Kind nicht urteilsfähig, so erteilen die Eltern / die gesetzliche Vertretung diese. In der Entbindung wird definiert, für welche Inhalte und Personen diese gilt. Die Entbindung der Schweigepflicht kann jederzeit widerrufen werden.
- Eine weitere Ausnahme bilden gesetzliche Grundlagen, die einen Informationsaustausch vorsehen. So darf sich die SSA unter anderem mit folgenden Fachpersonen austauschen, falls dies zur Erfüllung der Aufgaben **zwingend** notwendig ist: Gesundheits- und Beratungsdienste, Lehrpersonen, Schulleitung, Mitarbeitende der Tagesschule, Behörden, zuständige Organe der Gemeinde.
- Bei einer vorliegenden oder vermuteten Kindeswohlgefährdung ist die SSA von Gesetzes wegen verpflichtet zu handeln. Es geht dabei um die Sorge, ob das Kind in seiner körperlichen, psychischen, geistigen oder sexuellen Entwicklung durch irgendwelche Umstände gefährdet ist / erscheint. Es geht dabei NICHT um eine Schuldfrage, sondern eine Unterstützung für das Kind. Falls es nicht gelingt mit den Eltern zusammen (alleine oder unter Beizug von Fachstellen) innert nützlicher Frist eine positive Veränderung zu Gunsten des Kindes zu schaffen, ist die SSA zu einer Meldung an die KESB verpflichtet.